

Verordnung zur Änderung der Energie- steuer- und Stromsteuer-Transparenzverord- nung (EnSTransV)

Die Bundesregierung plant die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) anzupassen. Damit möchte sie den Transparenzvorgaben Rechnung tragen, die in den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 sowie der 2023 angepassten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) festgelegt sind. Das BMF hat hierzu am 15.09.2023 einen Referentenentwurf vorgelegt und die Verbände zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen.

Das FÖS bedankt sich für die Möglichkeit und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- **Öffentlich verfügbare Daten zu Energieverbrauch, Energiepreisen und Umfang gewährter Entlastungen** im Bereich staatlich regulierter Preisbestandteile für das Produzierende Gewerbe liegen häufig nur für **Teilbereiche** oder Teilaspekte vor. Eine evidenzbasierte Betrachtung z.B. von Energiekostenbelastungen von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wird durch die fehlende Gesamtschau erheblich erschwert. Das FÖS **be-grüßt** daher grundsätzlich Anstrengungen, die **Transparenz** und öffentliche Bereitstellung von Daten **zu verbessern**.
- Die **EU-Beihilfentransparenzdatenbank**¹ erfüllt eine **wichtige Funktion**, um die Transparenz von gewährten Entlastungen im Energiebereich zu erhöhen. Beispielsweise werden Informationen aus der Datenbank im Rahmen der Berichterstattung der **deutschen EITI-Initiative** (Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor)² verwendet, um die Energie- und Stromsteuerbegünstigungen des Rohstoffsektors in Deutschland abzuschätzen³.
- Die **niedrigeren Schwellenwerte für Meldepflichten** aufgrund der EU-beihilferechtlichen Vorgaben sind grundsätzlich **positiv, gehen jedoch nicht weit genug**. Geboten wäre eine **noch weitere Absenkung**.
 - Durch die Absenkung der Schwellenwerte auf im Regelfall 100.000 Euro je Einzelbeihilfe (bzw. 10.000 Euro/30.000 Euro im Bereich Landwirtschaft/Fischerei) werden **künftig wesentlich mehr Einzelbeihilfen transparent für die Öffentlichkeit nachvollziehbar**. Bisher enthält die EU-Beihilfentransparenzdatenbank aufgrund der hohen Schwellenwerte nur wenige Einträge im Verhältnis zur Fallzahl der entlasteten Unternehmen. Beispielsweise sind für 2021 etwa 250 Unternehmen für die allgemeine Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz gelistet, beim Stromsteuer-Spitzenausgleich nach § 10 Stromsteuergesetz sind es etwa 380. Die Fallzahlen liegen jedoch wesentlich höher. Gemäß 29. Subventionsbericht der Bundesregierung⁴ nehmen fast 30.000 Unternehmen die Entlastung nach § 9b und ca. 7.800 den Spitzenausgleich (§ 10) in Anspruch.
 - Aus Sicht des FÖS sind für eine umfassende Transparenz noch **niedrigere Schwellenwerte** nötig, so dass lediglich unterhalb einer Bagatellgrenze von z.B. **10.000**

¹ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

² <https://d-eiti.de/>

³ <https://d-eiti.de/Downloads/Gesamtpaket%205.%20D-EITI%20Bericht.pdf> (Seite 81).

⁴ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/29-subventionsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Euro keine Meldepflichten entstehen sollten. Der Aufwand für Unternehmen für die Meldung beträgt lt. Referentenentwurf lediglich 30 Minuten je Unternehmen, so dass damit kein unangemessener Mehraufwand verbunden ist.

- Entsprechend der 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben ist weiterhin geplant, bei Veröffentlichung eine **Einordnung in Aufkommensschritten** vorzunehmen (z.B. für die Meldeschwelle von 100.000 Euro die Schritte bis 500.000 Euro, 1 Mio. Euro, 2 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro, 30 Mio. Euro, > 30 Mio. Euro).
 - Dadurch lässt sich weiterhin nur **grob abschätzen**, welchen **Umfang** die **Entlastungen** nach Unternehmen bzw. aggregiert nach Branchen aufweisen. Zudem wird die Spanne der Aufkommensschritte mit steigenden Entlastungen immer breiter und die Aussagekraft dadurch geringer.
 - Geeigneter wäre eine **Veröffentlichung der exakten Entlastungssumme**, soweit sich Rückschlüsse auf Betriebsgeheimnisse ausschließen lassen. Alternativ könnte auch ergänzend zur Einordnung des Unternehmens in die Aufkommensschritte zusätzlich eine anonymisierte Meldung der exakten Summe erfolgen (Zuordnung lediglich zum Wirtschaftszweig, z.B. für Fälle mit mehr als drei Datenmeldungen je Aufkommensschritt und Wirtschaftszweig).

Kontakt:

Florian Zerzawy

Leiter Energiepolitik

+49 (0)30-76 23 991-54

florian.zerzawy@foes.de